

<p>Alte Fassung einschließlich der Änderungen aus der 1. Änderungssatzung GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG</p> <p>betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Böllern, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung.</p> <p>Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl LSA S. 214) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am für das Gebiet der Lutherstadt Wittenberg folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen.</p>	<p>Neue Fassung (<i>Änderungen in fett und kursiv</i>) Gefahrenabwehrverordnung</p> <p>betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Abwehr von Gefahren durch öffentliche Veranstaltungen, offene Feuer im Freien, durch mangelhafte Hausnummerierung sowie das Betreten von Eisflächen in der Lutherstadt Wittenberg.</p> <p>Aufgrund der §§ 1 und 94 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 182,183, ber. S. 380) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am für das Gebiet der Lutherstadt Wittenberg folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen (<i>veröffentlicht am im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr.</i>).</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmung</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind</p> <p>1. <u>Straßen</u>: alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen, oder in Privateigentum stehen;</p> <p>Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.</p> <p>2. <u>Fahrbahnen</u>: diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;</p> <p>3. <u>Anlagen</u>: alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- oder Spielplätze;</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmung</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>1. <u>Straßen</u>: alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder in Privateigentum stehen.</p> <p>Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.</p> <p>2. <u>Fahrbahnen</u>: diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen.</p> <p>3. <u>Rad- und Gehwege</u>: <i>diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr und den</i></p>

<p>4. <u>Fahrzeuge:</u> Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder und Krankenfahrstühle.</p>	<p><i>Fußgängern dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenflächen abgegrenzt sind.</i></p> <p>4. <u>Anlagen:</u> alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- oder Spielplätze.</p> <p>5. <u>Eisflächen:</u> <i>sind die witterungsbedingten ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen</p> <p>(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge oder auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.</p> <p>(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.</p> <p>(3) Frisch gestrichene Wände, Einfriedungen oder andere Gegenstände die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.</p> <p>(4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen oder Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücke befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile oder Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, zu betreten bzw. zu erklimmen.</p> <p>(5) Kellerschächte oder Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen</p> <p>(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge oder auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.</p> <p>(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.</p> <p>(3) Frisch gestrichene Wände, Einfriedungen oder andere Gegenstände, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.</p> <p>(4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen oder Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht auf oder in Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile oder Gebäude, die der Wasser- oder</p>

<p>hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.</p>	<p>Energieversorgung dienen, zu betreten bzw. zu erklettern. (5) Lichtschächte, Kellerschächte oder Luken sowie andere Öffnungen, die im öffentlichen Verkehrsraum frei zugänglich sind, müssen abgedeckt sein und dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.</p>				
<p style="text-align: center;">§ 3 Anpflanzungen</p> <p>(1) Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m hoch, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.</p> <p>(2) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,90 m hoch gehalten werden, gemessen von der Straßenkante an. Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten 15 m weit reichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Anpflanzungen</p> <p>Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie die der Versorgung und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m hoch, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.</p>				
<p style="text-align: center;">§ 4 Ruhestörender Lärm</p> <p><i>(1) Soweit bundes- oder landesrechtliche Normen keine besonderen Regelungen enthalten, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit, einschließlich der Erholung, zu beachten:</i></p> <p>a) <i>Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage)</i></p> <p>b) <i>an Werktagen:</i></p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Mittagsruhe</td> <td>von 13.00 bis 15.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Abendruhe</td> <td>von 20.00 bis 22.00 Uhr</td> </tr> </table>	Mittagsruhe	von 13.00 bis 15.00 Uhr	Abendruhe	von 20.00 bis 22.00 Uhr	<p style="text-align: center;">§ 4 Ruhestörender Lärm</p> <p>(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.</p> <p>(2) Ruhezeiten:</p> <p>a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage)</p>
Mittagsruhe	von 13.00 bis 15.00 Uhr				
Abendruhe	von 20.00 bis 22.00 Uhr				

<p style="text-align: center;"><i>Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr</i></p> <p>(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. (Fußnote: Die Ruhestörung ist wesentlich, wenn der Schall in Wohnräumen deutlich wahrgenommen wird, die nicht dem Verursacher des Schalls zuzurechnen sind. Haus-, Hof- und Gartenlärm durch technische Geräte sind wesentlich im Sinne dieser Bestimmung.</p> <p>(3) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.</p> <p>(4) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht: für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.</p>	<p>b) an Werktagen: Mittagsruhe von 13.00 bis 15.00 Uhr Abendruhe von 20.00 bis 22.00 Uhr Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr</p> <p>(3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.</p> <p>(4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.</p> <p>(5) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind bzw. es sich in der örtlichen Lage nicht um reine Wohngebiete handelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Tierhaltung</p> <p>(1) Haustiere oder andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn während der Ruhezeiten (§ 4 Abs. 1) stören.</p> <p>(2) Tierhalter oder die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, Hunde auf Straßen oder Anlagen im bebauten Bereich angeleint zu führen.</p> <p>(3) Tierhalter oder die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier unbeaufsichtigt umherläuft oder Personen oder Tiere anspringt oder anfällt. Bissige Hunde haben stets einen Maulkorb zu tragen, der das Beißen sicher verhindert.</p> <p>(4) Tierhalter oder die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen oder Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter oder die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Tierhaltung</p> <p>(1) Haustiere oder andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet <i>oder belästigt</i> wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn während der Ruhezeiten (§ 4 Abs. 2) stören.</p> <p>(2) Tierhalter oder die mit der Führung oder Pflege Beauftragte sind verpflichtet, jederzeit zu verhindern, dass ihr Tier:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) unbeaufsichtigt außerhalb vom befriedeten Besitztum herumläuft, b) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt, c) Straßen und Anlagen verunreinigt. Der Tierhalter oder die mit der Tierhaltung beauftragte Person ist zur unmittelbaren Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Diese Reinigungspflicht ist den Anliegerpflichten vorangestellt. <p>(3) Hunde müssen im Stadtgebiet und den Ortsteilen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Bereichen und allen öffentlich zugänglichen Orten angeleint geführt werden.</p> <p>(4) Das Betreten von Kinderspielplätzen mit Hunden ist verboten.</p>

<p>(5) Das Betreten von Spielplätzen mit Hunden ist verboten.</p>	<p><i>Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde als Begleitung von Sehbehinderten.</i></p> <p><i>(5) Das Füttern von wildlebenden Tauben im Altstadtbereich ist verboten.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Böllern</p> <p>Das Böllern ist verboten. (Ausnahmen siehe § 10) (Fußnote: Erlaubnisse zum Salutschießen erteilt die untere Waffenbehörde.)</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Anzeigepflicht von öffentlichen Veranstaltungen</p> <p><i>(1) Öffentliche Veranstaltungen sind der Lutherstadt Wittenberg mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige ist die Art der Veranstaltung, der Ort der Veranstaltung, die Veranstaltungszeit sowie die Anzahl der zu erwartenden Gäste anzugeben.</i></p> <p><i>(2) Dies gilt auch für öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht mit der Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“ konzessioniert sind.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Offene Feuer im Freien</p> <p>(1) Das Anlegen oder Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern einschl. Flämmen ist verboten. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigter. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.</p> <p>(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Offene Feuer im Freien</p> <p>(1) Das Anlegen oder Unterhalten von Brauchtums-, Lager- oder anderen offenen Feuern einschließlich des Abflämmens von Ödland ist verboten. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter der zu nutzenden Flächen. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.</p> <p>(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.</p>

§ 9 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie sie zu unterhalten oder im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar und lesbar sein.
- (3) Wird für das Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn bei Eckgrundstücken der Hauseingang an einer anderen, als der Straße liegt, zu der das Grundstück zugeordnet ist, an der Gebäudeecke die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
 - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt, anzubringen.
 - f) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst

§ 8 Hausnummern

- (1)** Die Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der **Stadt** festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten oder im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden **Änderung der Hausnummer**.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar und lesbar sein. **Die Hausnummer darf nicht von Überwuchs von Bäumen und Sträuchern verdeckt sein.**
- (3) Wird für das Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn bei Eckgrundstücken der Hauseingang an einer anderen, als der Straße liegt, zu der das Grundstück zugeordnet ist, an der Gebäudeecke die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu

<p>Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.</p>	<p>versehen,</p> <p>e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt, anzubringen.</p> <p>(5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Eisflächen</p> <p>(1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässer ist verboten; die Freigabe wird durch die Stadt ortsüblich bekannt gegeben.</p> <p>(2) Es ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren, b) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen. 	<p style="text-align: center;">§ 9 Eisflächen</p> <p>(1) Das Betreten von Eisflächen auf Gewässern in der Lutherstadt Wittenberg ist verboten.</p> <p>(2) Es ist verboten, Eisflächen auf Gewässern zu befahren oder Löcher in das Eis zu schlagen und Eis zu entnehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Ausnahmen</p> <p>Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung können in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsübliche Bekanntmachung genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ausnahmen</p> <p>Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung können in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsübliche Bekanntmachung zugelassen werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.</p>

§ 11 Ordnungswidrigkeiten	§ 11 Ordnungswidrigkeiten
<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p>	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge oder auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellung von Warnzeichen trifft, 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe von weniger als 2,50 m über dem Erdboden anbringt, 3. § 2 Abs. 3 frischgestrichene Wände, Einfriedungen oder andere Gegenstände nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, 4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen oder Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile oder Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, erklettert, 5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte oder Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet, 6. 3 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschl. Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält, 7. § 3 Abs. 2 Einfriedungen über eine Höhe von 0,90 m anlegt oder wachsen lässt oder nicht dafür Sorge trägt, dass das Sichtfeld nach beiden Seiten 15 m beträgt, 8. § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören, 9. § 4 Abs. 3 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente 	<ol style="list-style-type: none"> 1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge oder auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellung von Warnzeichen trifft, 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe von weniger als 2,50 m über dem Erdboden anbringt, 3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Wände, Einfriedungen oder andere Gegenstände nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, 4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen oder Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile oder Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, erklettert, 5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte oder Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet, 6. § 3 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung oder der Versorgung und Entsorgung beeinträchtigt, oder den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m oder über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält, 7. § 4 Abs. 2 und 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören, 8. § 4 Abs. 4 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder

<p>in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,</p> <p>10. § 5 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn während der Ruhezeiten stören,</p> <p>11. § 5 Abs. 2 Hunde nicht angeleint führt, soweit öffentliche Flächen im Sinne § 1 Abs. 1-3 dieser Verordnung im bebauten Bereich betreten werden.</p> <p>12. § 5 Abs. 3 nicht verhindert, dass Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen oder Tiere anspringen oder anfallen oder bissigen Hunden keinen Maulkorb anlegt,</p> <p>13. § 5 Abs. 4 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen und diese nicht säubert,</p> <p>14. § 5 Abs. 5 Spielplätze mit Hunden betritt,</p> <p>15. § 6 ohne Genehmigung böllert,</p> <p>16. § 7 Abs. 1 Oster-, Lager- oder andere offene Feuer anlegt oder flämmt,</p> <p>17. § 7 Abs. 2 zugelassene Feuer nicht dauernd durch eine erwachsene Person beaufsichtigt oder die Feuerstelle beim Verlassen nicht ablöscht,</p> <p>18. § 8 Abs. 1 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt,</p> <p>19. § 8 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt,</p> <p>20. § 9 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,</p> <p>21. § 9 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet,</p> <p>22. § 9 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,</p> <p>23. § 9 Abs. 4 a-e die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet,</p>	<p>Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt, spielt oder Tätigkeiten ausübt, die unbeteiligte Personen stören,</p> <p>9. § 5 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch arteigenes Abgeben von Geräuschen stören,</p> <p>10. § 5 Abs. 2 Tiere unbeaufsichtigt außerhalb von befriedeten Grundstücken laufen lässt oder nicht verhindert, dass Personen oder Tiere angesprungen oder angefallen werden,</p> <p>11. § 5 Abs. 2 Straßen und Anlagen verunreinigt oder die Beseitigung der von Tieren verursachten Verunreinigungen nicht vornimmt,</p> <p>12. § 5 Abs. 3 Hunde in im Zusammenhang bebauten Bereichen und an öffentlich zugänglichen Orten nicht angeleint laufen lässt,</p> <p>13. § 5 Abs. 4 Spielplätze mit Hunden betritt,</p> <p>14. § 5 Abs. 5 wildlebende Tauben füttert,</p> <p>15. § 6 öffentliche Veranstaltungen nicht oder nicht fristgemäß oder inhaltlich unvollständig anzeigt,</p> <p>16. § 7 Abs. 1 und 2 Brauchtums-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt, zugelassene Feuer nicht dauernd durch eine erwachsene Person beaufsichtigt oder die Feuerstelle beim Verlassen nicht ablöscht,</p> <p>17. § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert oder nicht von Überwuchs freihält,</p> <p>18. § 8 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet,</p> <p>19. § 8 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,</p> <p>20. § 8 Abs. 4 Buchstaben a - e die Vorschriften über das Anbringen der</p>
---	--

<p>24. § 9 Abs. 5 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.</p>	<p>Hausnummern nicht beachtet,</p> <p>21. § 8 Abs. 5 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderlieger das Anbringen nicht duldet,</p> <p>22. § 9 Abs. 1 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt,</p> <p>23. § 9 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Geltungsdauer</p> <p style="text-align: center;">Diese Verordnung hat eine Gültigkeit bis zum 30.09.2016.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Geltungsdauer</p> <p style="text-align: center;">Diese Verordnung hat eine Gültigkeit bis zum 31.12.2025.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt „Die neue Brücke“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 23. Februar 2000 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt „Die neue Brücke“ in Kraft.</p>